



Dr. Thomas Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

Stadtratsfraktion der CSU

Rathaus

20.11.2018

#### Verkehrsrechtliche Anordnungen – Bearbeitungszeit

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO  
Anfrage Nr. 14-20 / F 01243 von Fr. StRin Sabine Bär, Herrn StR Thomas Schmid,  
Herrn StR Sebastian Schall, Frau StRin Alexandra Gaßmann  
vom 05.07.2018, eingegangen 05.07.2018

Sehr geehrte Frau Stadträtin Bär,  
sehr geehrte Frau Stadträtin Gaßmann,  
sehr geehrter Herr Stadtrat Schall,  
sehr geehrter Herr Stadtrat Schmid,

in Ihrer Anfrage bitten Sie das Kreisverwaltungsreferat darüber aufzuklären, wie lange die durchschnittliche Bearbeitungszeit einer verkehrlichen Anordnung dauert und wie der komplette Ist-Prozess vom Eingang der verkehrlichen Anordnung bis zur Genehmigung aussieht.

Sie fragen den Herrn Oberbürgermeister:

Was ist die längste Bearbeitungszeit, die es bei einer verkehrsrechtlichen Anordnung bisher gab?

Die Anfrage konnte nicht in der geschäftsordnungsmäßigen Frist nach § 68 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt (Fristende 16.08.2018) beantwortet werden. Mit Schreiben vom 22.08.2018 wurde um eine Fristverlängerung bis 24.09.2018 gebeten. Aufgrund eines Büroversehens und personeller Engpässe konnte die gewährte Fristverlängerung leider ebenfalls nicht eingehalten werden.

Im Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters darf ich Ihre Anfrage beantworten.

Verkehrsrechtliche Anordnungen für Arbeitsstellen / Baustellen im öffentlichen Straßenraum werden durch die Unterabteilung KVR III/13, temporäre Verkehrsanordnungen, im Kreisverwaltungsreferat erstellt.

Das Kreisverwaltungsreferat genehmigte in den letzten drei Jahren im Durchschnitt 18.850 Arbeitsstellen / Baustellen im Rahmen von Einzelbescheiden und 5.000 bis 6.000 Arbeitsstellen / Baustellen im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens (sog. Jahresgenehmigungen). Eine differenziertere Aufgliederung ist mit der aktuell verwendeten Software nicht möglich.

Aufgabe des KVRs im Genehmigungsprozess ist gemäß der Straßenverkehrs-Ordnung die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten und dafür Sorge zu tragen, dass alle Verkehrsarten die Arbeitsstelle / Baustelle ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigungen passieren können. Zu beachten ist dabei die Heterogenität der einzelnen Verkehrsarten und die jeweilige Möglichkeit auf Veränderungen im Straßenraum und auf Umwege sicher reagieren zu können. Insbesondere gilt es aber beim Radverkehr und dem Fußverkehr die Belange von Kindern, Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Gerade für diese drei Gruppen sind, unabhängig ob diese mit dem Fahrrad, dem Dreirad, zu Fuß oder mit dem Rollator oder dem Rollstuhl unterwegs sind, bereits kleine Baustellen oft eine erhebliche Beeinträchtigung und Gefährdung. Die Planung und Abwicklung von Baustellen muss sich den Oberzielen Verkehrssicherheit und barrierefreie Teilhabe am Straßenverkehr in Teilen unterordnen bzw. sind diese Oberziele durch jeden öffentlichen und privaten Bauträger bei der Planung und Ausführung von Baustellen grundsätzlich zu berücksichtigen. Natürlich sind auch immer die Faktoren Kosten, Durchführbarkeit und Bauzeit in der Interessensabwägung zu berücksichtigen. Die körperliche Unversehrtheit und die barrierefreie und damit diskriminierungsfreie Teilhabe am öffentlichen Straßenverkehr müssen aber in der Ermessensentscheidung immer eine überragende Gewichtung einnehmen.

Bei vielen eingehenden Anträgen ist festzustellen, dass die Verkehrssicherheit und die Barrierefreiheit für alle Verkehrsarten, wenn auch unbeabsichtigt, nicht ausreichend Einfluss in die jeweiligen Planungen finden. In diesen Fällen stößt das KVR, in Abhängigkeit von der Größe der Baustelle und damit in Abhängigkeit von der Größe des Eingriffs in den Straßenraum, eine Diskussion über notwendige und mögliche Veränderungen der Planungen an.

## **Bearbeitungsdauer**

Die Bearbeitungsdauer einer verkehrsrechtlichen Anordnung hängt im Wesentlichen von folgenden Faktoren ab:

- Inhalt bzw. Gegenstand des Antrags
- Qualität der Antragsunterlagen
- Verfügbarkeit der Örtlichkeit / konkurrierende Nutzungen
- Eingang des Antrags im Jahresverlauf
- Personalstand in der zuständigen Organisationseinheit bzw. den ggf. einzubindenden Dienststellen.

Eingehende Anträge können grundsätzlich in drei Klassen unterschieden werden. Einfache Arbeitsstellen, mittlere bis große Arbeitsstellen und komplexe Arbeitsstellen.

**Einfache Arbeitsstellen** umfassen z.B. Haltverbote für Umzüge, Schuttcontainer in einer Parkbucht, einfache Arbeitsstellen im Gehweg oder am Fahrbahnrand, sofern diese Maßnahmen keine Veränderung der Verkehrsführung notwendig machen. D.h., ein betroffener Gehweg bleibt weiterhin in einer ausreichenden Breite nutzbar oder eine Fahrbahn bleibt ohne Verschwenkung oder Fahrspurreduzierung nutzbar. Zudem darf es sich nicht um eine exponierte Lage im Stadtgebiet handeln, deren Genehmigung einen besonderen Abstimmungs- und Prüfaufwand notwendig macht. Exponierte Lagen sind z.B. die Altstadt mit der Fußgängerzone, Plätze wie der Rotkreuzplatz, der Altstadt Ring und der Mittlere Ring, Fahrradachsen, wie die Leopoldstraße oder das Hauptstraßennetz, wie z.B. die Lindwurmstraße und die Rosenheimer Straße. Daneben sind z.B. auch Eingriffe in das direkte Umfeld von Schulen, Krankenhäusern, Polizeiinspektionen, Feuerwachen, Behörden, öffentlichen Einrichtungen und Veranstaltungsstätten mit einem besonderen Aufwand zu prüfen.

Die einfachen Arbeitsstellen werden seit dem Frühjahr 2017 in einem eigens eingerichteten Servicebüro Bau & Straßennutzung genehmigt. Die Bearbeitungszeit dieser Arbeitsstellen betrug in den letzten 1 ½ Jahren in der Regel ca. zehn Arbeitstage. Von Mitte August 2018 bis Ende September 2018 kam es aufgrund eines unvorhersehbaren Personalengpasses vorübergehend zu Bearbeitungszeiten von bis zu vier Wochen. Aktuell (Stand 15.10.2018) kann eine Bearbeitungszeit von zehn Arbeitstagen wieder eingehalten werden.

**Mittlere bis große Arbeitsstellen** stellen das Gros des Arbeitsanfalls dar. In diesen Bereich fallen z.B. Aufgrabungen für Hausanschlüsse (Telekommunikation, Gas, Wasser, Strom, Fernwärme), Gebäudesanierungen mit Gerüst und Kran, Neubauten, Abrisse, Straßenbaustellen (Fahrbahnsanierungen, Fahrbahnumgestaltungen, Gleisbau, Fernwärmeverlegung). Diese Arbeitsstellen werden in drei Sachgebieten bearbeitet. Die Bearbeitungszeiten der mittleren bis großen Arbeitsstellen unterliegen einer relativ großen Schwankungsbreite.

Grundsätzlich gilt, dass Arbeitsstellen dieser Klasse, die keine nennenswerte Einblendung anderer Dienststellen notwendig machen, innerhalb von vier bis sechs Wochen genehmigt werden sollen. Dies setzt voraus, dass die Antragsunterlagen vollständig sind, die beabsichtigte Verkehrsführung und Absicherung schlüssig dargestellt ist und im Antrag keine schwerwiegenden fachlichen Fehler enthalten sind. In der Sachbearbeitung werden dann

vorrangig die örtlichen Gegebenheiten und die Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit für die einzelnen Verkehrsarten (insbesondere die verbleibenden Restbreiten) geprüft sowie die in aller Regel notwendigen Veränderungen an den Antragsunterlagen eingefordert.

Diese Arten von Arbeitsstellen werden derzeit innerhalb von ca. fünf Wochen genehmigt (Stand 15.10.2018). In den letzten Jahren kam es in den Sommermonaten in diesem Bereich aufgrund einer hohen Personalfuktuation zu Bearbeitungszeiten von zehn bis zwölf Wochen. Mittlere bis große Arbeitsstellen, die die Einbindung anderer Dienststellen notwendig machen, können sich in der Bearbeitungszeit deutlich verlängern. Z.B. verlängert sich bei notwendigen Veränderungen im ÖPNV-Netz oder an einer Ampel die Bearbeitungszeit in der Regel um mehrere Wochen oder gar Monate, da die Beteiligungsverfahren und Vorarbeiten sehr zeitintensiv sein können. Werden für eine Arbeitsstelle Änderungen an der Fahrbahnmarkierung notwendig, verlängert sich die Bearbeitungszeit ebenfalls oft um mehrere Wochen.

Für diese Fälle kann leider keine durchschnittliche Bearbeitungszeit genannt werden, da sich jeder Einzelfall anders gestaltet. Die jeweilige örtliche Gegebenheit und insbesondere die Vorbereitung und Mitwirkung der Antragsteller sind hier neben den personellen Ressourcen wesentliche Faktoren.

Für die **komplexen Arbeitsstellen / Baustellen** können keine Aussagen getroffen werden. Hier handelt es sich in der Regel um Baumaßnahmen, deren Umsetzung aufgrund der Größe mit einem Vorlauf von mehreren Monaten oder Jahren geplant werden. Die Erstellung der jeweiligen verkehrsrechtlichen Anordnung ist das finale Ergebnis eines gemeinsamen Entwicklungsprozesses. Die Inhalte dieser Anordnungen sind allen Beteiligten im Grunde bereits voll umfänglich vor dem Erlass bekannt und es erfolgt lediglich eine „schriftliche Fixierung“. Typische Beispiele für diese Kategorie von Baustellen sind die Sanierung des U-Bahnhofs Sendlinger Tor Platz, der Bau der 2. S-Bahnstammstrecke, der Bau der Tiefgarage unter dem Thomas-Wimmer-Ring oder die Gleissanierung in der Ismaninger Straße.

Wir dürfen die Ausführungen zur Bearbeitungsdauer zusammenfassen:

Typ / Klasse der Arbeitsstelle / Baustelle	Bearbeitungsdauer
Einfache Maßnahmen	zehn AT (Stand 15.10.2018)
Mittlere bis große Maßnahmen ohne besondere Abstimmung	ca. fünf Wochen (Stand 15.10.2018)
Mittlere bis große Maßnahmen mit Beteiligung anderer Dienststellen (z.B. LZA, ÖPNV, usw.)	ca fünf Wochen zuzüglich der Bearbeitungszeiten anderer Dienststellen (Stand 15.10.2018)
Komplexe Arbeitsstellen / Baustellen	Keine Bearbeitungsdauer benennbar

Sie fragen des Weiteren, wie der komplette IST-Prozess vom Eingang des Antrags bis zur Genehmigung aussieht:

Im Folgenden dürfen wir den IST-Prozess für die Erstellung einer mittleren bis großen Arbeitsstelle darstellen, da dieser Bereich im Grunde die Kernaufgabe ist.

Für die einfachen Arbeitsstellen sieht der Prozess grundsätzlich ähnlich aus. Die Abstimmungen und Prüfungen der Örtlichkeiten sind aber deutlich reduziert.

Die komplexen Baustellen entstehen in einem Diskussionsprozess, dessen Ablauf von der jeweiligen Baumaßnahme selbst abhängt. In der Regel gibt es zu Beginn des Arbeitsprozesses keinen Antrag, sondern die Idee einer Baumaßnahme bzw. einen Projektauftrag. Diese Idee wird dann in verschiedenen Gesprächsrunden über Monate und oft auch Jahre hinweg in einzelnen Planungsschritten vertieft und konkretisiert, bis ein Bauablauf und eine Verkehrsführung entstehen, die alle Phasen der Baumaßnahme beinhalten.

Prozess mittlere bis große Arbeitsstellen / Baustellen:

1. Antragszugang Post, Fax, Mail oder persönlich  
Antragsunterlagen sind im Internet erhältlich; dem Antrag ist in aller Regel ein Verkehrszeichenplan (§ 45 Abs. 6 StVO) beizulegen.
2. Vorprüfung des Antrags auf Vollständigkeit im Servicebüro Bau und Straßennutzung;  
fehlen Angaben oder ist sofort erkennbar, dass die Qualität des Verkehrszeichenplans völlig unzureichend ist und eine Prüfung nicht zulässt, wird der Antragsteller gebeten, die fehlenden Unterlagen nachzureichen.
3. Vollständige Antragsunterlagen werden an die zuständige Sachbearbeiterin / den zuständigen Sachbearbeiter weitergeleitet; da für die Sachbearbeitung ein hohes Maß an Ortskenntnis erforderlich ist, ist jeder Sachbearbeiter für einen definierten Stadtteil zuständig.
4. Inhaltliche Prüfung des Antrags, das heißt,
  - erfassen wer baut was, wo;
  - welche Flächen sollen wie lange belegt werden;
  - welche Verkehrsarten / Straßentelle sind betroffen und wie wird der Verkehr geführt;
  - wie wird die Baustelle abgesichert und beschildert;
  - ist eine Umfahrung / Umleitung notwendig und wie verläuft diese;
  - überprüfen der Angaben zur Straße mittels Geoinfo und Google oder u.U. im Rahmen eines Ortstermins;
  - überprüfen wie die Straße bzw. das Umfeld grundsätzlich genutzt wird (z.B. wo sind Schulen, Behindertenparkplätze, Ärztehäuser, Parklizenzegebiete, Taxistände, E-Ladesäulen, Fahrradständer, Ladezonen, Supermärkte, Bus- und Trambahnlinien, Stadtmobiliar usw.); die Sachbearbeiter müssen über ein Bild verfügen, wie hoch das Verkehrsaufkommen im Umfeld der Baustelle ist und ob es besondere Betroffenheiten gibt (ggf. in Abstimmung mit der Polizei);
  - überprüfen, ob bereits konkurrierende Maßnahmen für den gesamten beantragten Zeitraum an der unmittelbaren Stelle oder im näheren Umfeld genehmigt sind, die einer Genehmigung grundsätzlich entgegenstehen;
  - reservieren der Fläche im Flächen- und Zeitmanagementsystem des KVRs (FLUZ) sofern die Maßnahme innerhalb des Mittleren Rings oder im 9. Stadtbezirk liegt;

- ggf. einbinden anderer Dienststellen, wie z.B. KVR III/123 (Lichtsignalanlagen), MVG, Polizei, KVR I/25 (Veranstaltungs- und Versammlungsbüro), Branddirektion mittels Mail oder Post;
- eingeben der privaten Baumaßnahme (alle Daten) in das SPAKOO System; über SPAKOO wird das Baureferat als Straßenbaulastträger bei Maßnahmen, die eine Aufgrabung sind oder über drei Monate dauern eingebunden;
- bewerten der unterschiedlichen Stellungnahmen immer auch unter Berücksichtigung der eigenen Einschätzung des Verkehrsaufkommens und der Betroffenheit vor Ort, die insbesondere bei der Auswahl der Verkehrsführung und der Breite der verbleibenden Verkehrsflächen zu berücksichtigen ist;
- in der Regel Nachfordern von Unterlagen, Anpassungen der Planungen durch den Antragsteller;
- bei schwerwiegenden Fragen / Problemen Ansetzen einer Besprechung und/oder eines Ortstermins mit dem Antragsteller und allen betroffenen Stellen;
- überprüfen der geänderten Unterlagen und ggf. erneute Verbesserungen einfordern (Prozess kann sich mehrmals wiederholen);
- nach Klärung der Verkehrsführung, der Absicherung und aller begleitenden Maßnahmen wird die Genehmigung über das SPAKOO-System und ggf. mittels ergänzenden Schriftstücken erteilt;
- Einrichtung der Baustelle durch den Antragsteller ggf. in Kooperation mit Baureferat (Lichtsignalanlagen, Beschilderungen, Markierungen), MVG und dem KVR.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Böhle  
berufsmäßiger Stadtrat